

Stadt Dingolfing

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 36

LANDKREIS DINGOLFING – LANDAU

REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan.....	3
2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt Nr. 36.....	4
3. Begründung	5
3.1. Ausgangssituation	5
3.2. Lage und Größe	5
3.3. Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	5
3.4. Planungs- und Zielvorstellungen	9
3.5. Umweltbericht nach § 2a und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB	11
4. Verfahrensvermerke.....	16

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt Nr. 36



Zeichenerklärung



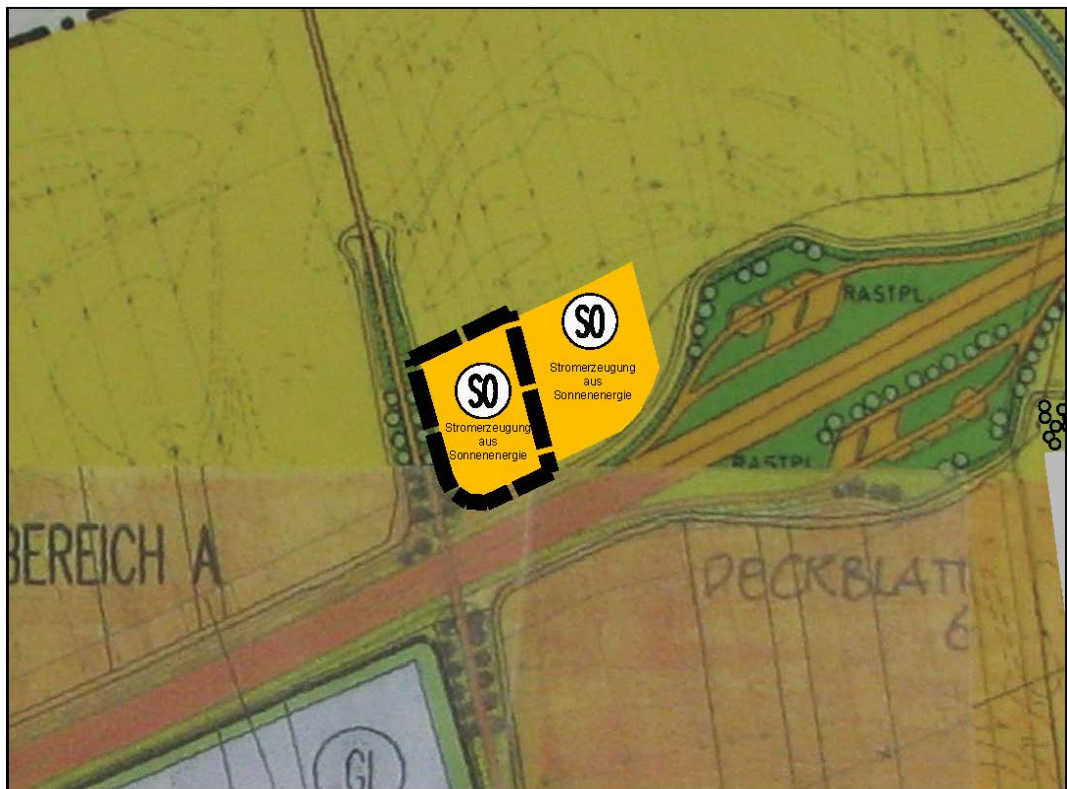
Landwirtschaftliche Fläche



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 36

2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt Nr. 36

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Baugebiete



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 36

3. **Begründung**

3.1. **Ausgangssituation**

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing hat in seiner Sitzung vom die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 36 beschlossen.

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden, um die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dingolfing ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Teisbacher Moos II“ aufgestellt.

Östlich grenzt ein bestehendes Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie an. Dieses wurde durch Deckblatt 34 im Jahr 2019 parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Teisbacher Moos“ festgesetzt.

3.2. **Lage und Größe**

Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 5700 m² und betrifft die Flurstücke 1976 (Tfl.) und 1976/1 (Tfl.) der Gemarkung Teisbach.

3.3. **Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete**

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Strukturkarte im Anhang 2 des LEP weist die Stadt Dingolfing der Gebietskategorie „*Allgemeiner ländlicher Raum*“ zu, die Stadt selber ist als Oberzentrum eingestuft.

Im Kapitel 2 „Raumstruktur“ wird unter 2.2.5 „Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums“ ausgeführt:

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. [...]*

Außerdem wird unter 2.1 „zentrale Orte“, 2.1.8 zu Oberzentren erläutert:

(G) Die als Oberzentren eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Unter 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Mögliche Standorte werden unter 6.2.3 Photovoltaik beschrieben:

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Da das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich liegt, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt: „*Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*“

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

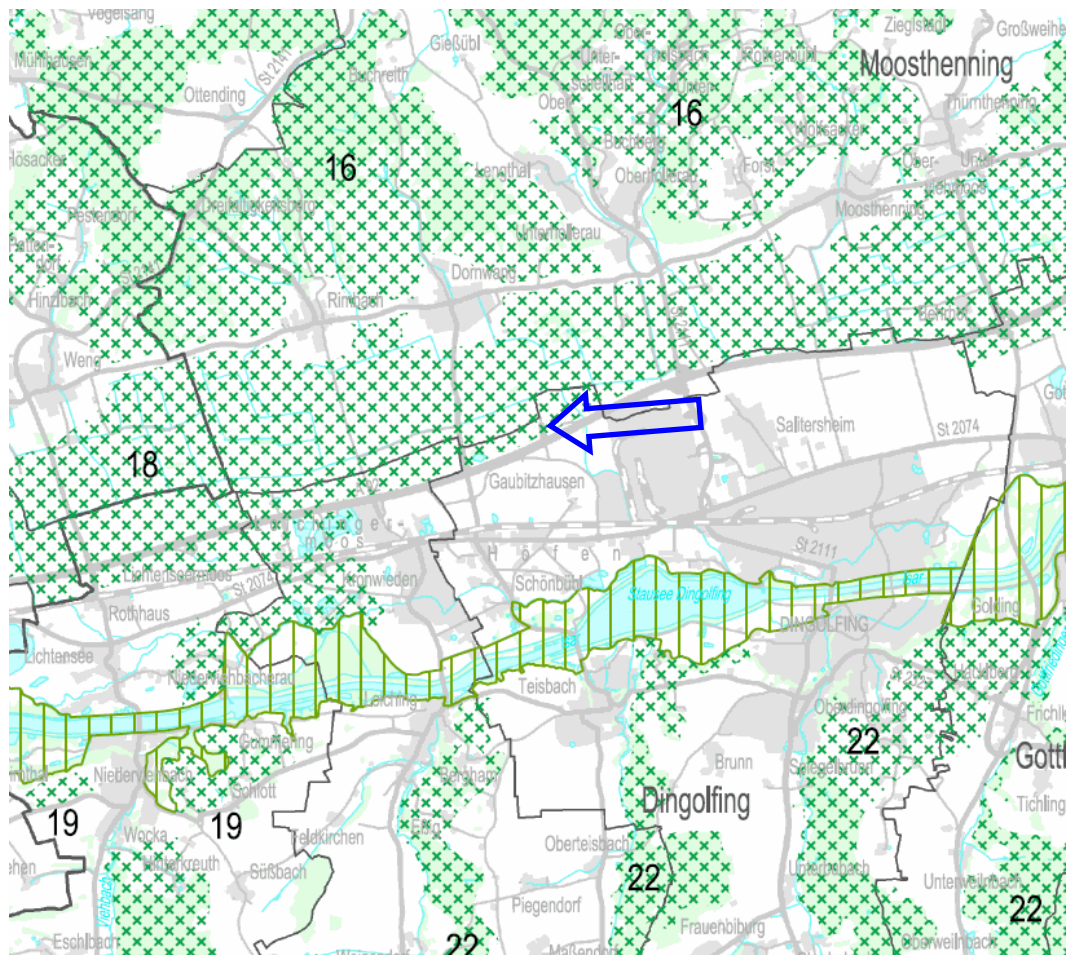
Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

Regionalplan

Regionalplanerisch ist Dingolfing der Region 13 Landshut zuzuordnen. Zusätzlich zur Einstufung als Oberzentrum im allgemeinen ländlichen Raum ist hier noch die Lage an einer Entwicklungsachse dargestellt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Landshut liegt die Planungsfläche in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.



Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete grüne Kreuzschraffur, Planungsgebiet blauer Pfeil

Es handelt sich um das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 18 „Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrüteregebiete im nördlichen Isar-

tal“. In der Begründung zum Regionalplan wurden für dieses Vorbehaltsgebiet folgende Ziele festgehalten:

- *Erhalt und Optimierung des Lebensraumes der wiesenbrütenden Vogelarten durch Wiederaufnahme bzw. Beibehaltung extensiver Wiesennutzung mit der Zielsetzung, größere zusammenhängende Bereiche zu schaffen und weitere Zerschneidungen und Flächenverluste zu verhindern*
- *Erhalt der Auenfunktionen und Reaktivierung der Gewässerdynamik sowie Erhalt der Altwässer*
- *Sicherung der herausragenden Bedeutung als überregionale Biotopverbundachse*
- *Erhalt des Lebensraumes von Arten der Äschen- und Barbenregion*
- *Sicherung der Bereiche mit Pflanzenarten der Kleinseggenriede und Pfeifengras-Streuwiesen sowie Tierarten dieser Lebensraumtypen*

Insgesamt soll in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Dies gilt sowohl für den Abwägungsprozess der Gemeinde als auch für den Planungsprozess von Bauleitplanung und Objektplanung und nicht zuletzt auch für die Ausführung.

Durch die Umnutzung von momentan intensiv genutzten Ackerflächen in Grünland unter den PV-Modulen wird auch die Zielsetzung verfolgt, dass Ackerland in Dauergrünland umgewandelt wird und dadurch der Moorsackung und Winderosion entgegengewirkt wird.

Ferner wird der Boden über einen längeren Zeitraum nicht mehr gedüngt und intensiv bewirtschaftet, was sowohl dem Grundwasserhaushalt als auch den Niedermoorböden zu Gute kommt.

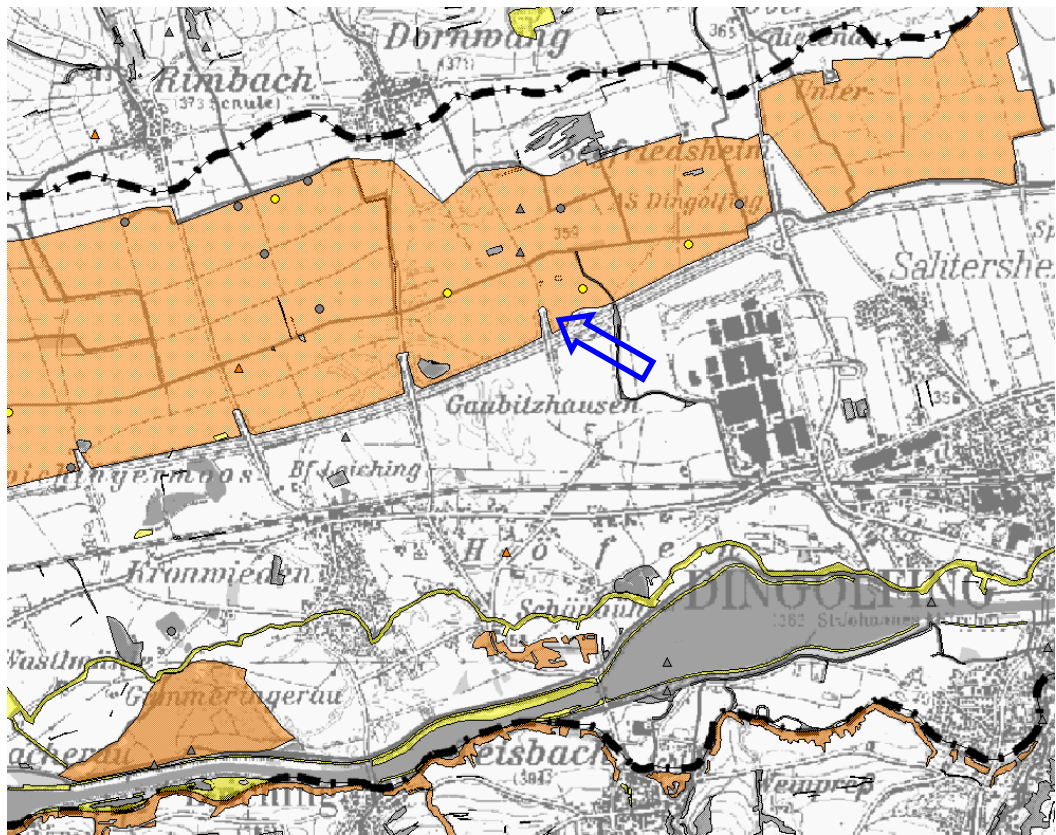
Daneben kommt die Umnutzung von intensiver Ackernutzung zu einer PV-Anlage mit Grünland den Kleinlebewesen und der Vogelwelt zu Gute, die hier ideale Unterschlupfe und Brutmöglichkeiten finden.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass die Planänderung mit den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets vereinbar ist.

Weitere Ziele des Regionalplans sind durch die Planänderung nicht betroffen. (z. B. Regionale Grünzüge)

Wiesenbrütergebiet

Der Änderungsbereich liegt im Wiesenbrütergebiet „Rimbacher Moos“, einer überregional bedeutsamen Wiesenbrüterfläche.



Ausschnitt aus der Arten- und Biotopschutzkartierung (ABSP) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU), Wiesenbrütergebiet orange schraffiert, Änderungsbereich sh. blauer Pfeil

Durch die Lage im Wiesenbrütergebiet wird ebenfalls die Notwendigkeit unterstrichen, den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht zukommen zu lassen.

Wie bereits beim landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgeführt wurde, entstehen durch die Umnutzung von intensiver Ackernutzung zu einer PV-Anlage mit extensiven Grünflächen Lebensräume für Kleinlebewesen und auch Unterschlupfe und Brutmöglichkeiten für Vögel, die gegebenenfalls besser nutzbar sind als Ackerflächen, da hier nicht die Störungen auftreten, die bei intensiver Ackerbewirtschaftung gegeben sind.

Zusammenfassung

Durch die Entwicklung geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen leistet die Stadt Dingolfing einerseits einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung in Bayern, zum Anderen kommt sie ihren Entwicklungsverpflichtungen nach, die sich aufgrund der Lage des Gemeindegebiets aus landesplanerischer Sicht ergeben.

Die geplante Photovoltaikanlage ist mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) vereinbar. Auch die Lebensräume der Wiesenbrüter bleiben durch eine PV-Anlage auf einer extensiven Grünfläche erhalten.

3.4. Planungs- und Zielvorstellungen

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung
*„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“
 und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.“ (§1 EEG v. 21.07.2004)*
 hat die Stadt Dingolfing beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich zu schaffen.

3.4.1. Flächeneignung

Bei der Planungsfläche handelt es sich um die eine vorbelastete Fläche entlang einer Autobahn im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist.

§ 37 Gebote für Solaranlagen

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

...

3. auf einer Fläche,

...

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll.

Die grundsätzliche Eignung der Fläche begründet sich durch die Lage an der Autobahn und somit einem vorbelasteten Standort im Sinne des EEG.

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Wie bereits unter 3.3. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund günstigen Standortvoraussetzungen hat sich die Stadt Dingolfing entschlossen, diesen Standort angrenzend an den bereits bestehenden für die Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

3.4.2. Nutzungsart

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.

Die nördliche Grenze des Sondergebiets entspricht einem Abstand von 110 m zur Autobahn. Dies ist die Grenze der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist) geförderten Freiland-Photovoltaikanlagen. Aus dieser Förderung wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung in dem Bereich bis 110 m Abstand zur Autobahn bzw. zur Bahnlinie bevorzugt.

3.4.3. Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Teisbacher Moos II“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

3.4.4. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich beim Planungsbereich um eine Fläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt. Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange erfolgt durch die geplante Änderung nicht. Somit ist die Fläche abschließend für die vorgesehene Nutzung als geeignet zu bezeichnen.

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht seine Gültigkeit.

3.5. Umweltbericht nach § 2a und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, soweit die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

3.5.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum sonstigen Sondergebiet im Bereich des Ortsteils Gaubitzhausen nördlich der Autobahn A 92.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist das Gebiet der Stadt Dingolfing der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu, die Stadt Dingolfing selbst ist als Oberzentrum eingestuft.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: *„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“*

Der Änderungsbereich liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nach dem Regionalplan. Die Vereinbarkeit der Planänderung mit den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets wurde unter Kapitel 3.3. der Begründung dargelegt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage leistet die Stadt Dingolfing somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung im Unteren Isartal (061). Im Rahmen des **Landschaftsentwicklungskonzeptes** (LEK) von 1999, hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz werden als Leitbild der Landschaftsentwicklung unterschiedliche Maßnahmen vorgeschlagen. Da die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage nicht zu einer Bodenversiegelung führt und stattdessen die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen in extensiv genutzte Grünflächen umgewandelt werden, werden durch das Planungsvorhaben auch Zielsetzungen des LEK umgesetzt.

Hinweis: Das LEK hat keinen verbindlichen Charakter und ist insoweit nur als wünschenswerte Entwicklung im Sinne der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu sehen.

3.5.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und vom derzeitigen Baubestand auszugehen. Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche), Boden mit schlechter bis mittlerer Bonität

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie wird eine Bebauung durch eine terrestrische Photovoltaikanlage geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich) Hinsichtlich der Bodennutzung entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche, keine Versiegelung der Flächen, eine Erosionsgefährdung ist nicht mehr in diesem Maße gegeben, die Absorptionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung: Keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Grundwasserbeeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung möglich.

Auswirkungen: Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung, keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

Ergebnis: Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung: Lage ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen haben aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, nach § 30 und § 39 BNatSchG und Art. 13d BayNatSchG geschützte Biotopverbund und Lebensstätten (§ 21 BNatSchG Biotopverbund, Biotopvernetzung).

Die Fläche liegt im Wiesenbrütergebiet „Rimbacher Moos“, das nach dem ABSP des Landesamts für Umwelt (LfU) festgelegt wurde.

Die Fläche liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 18 „Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal“ nach dem Regionalplan. In diesem werden unterschiedliche Zielsetzungen formuliert, die insbesondere Tiere und Pflanzen betreffen:

- *Erhalt und Optimierung des Lebensraumes der wiesenbrütenden Vogelarten durch Wiederaufnahme bzw. Beibehaltung extensiver Wiesennutzung mit der Zielsetzung, größere zusammenhängende Bereiche zu schaffen und weitere Zerschneidungen und Flächenverluste zu verhindern*
- *Erhalt der Auenfunktionen und Reaktivierung der Gewässerdynamik sowie Erhalt der Altwässer*
- *Sicherung der herausragenden Bedeutung als überregionale Biotopverbundachse*
- *Erhalt des Lebensraumes von Arten der Äschen- und Barbenregion*
- *Sicherung der Bereiche mit Pflanzenarten der Kleinseggenriede und Pfeifengras-Streuwiesen sowie Tierarten dieser Lebensraumtypen*

Auswirkungen: Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht im Bereich der Module eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein.

Die Umnutzung von intensiver Ackernutzung zu einer PV-Anlage mit Grünland kommt den Kleinlebewesen und der Vogelwelt zu Gute, die hier ideale Unterschlupfe und Brutmöglichkeiten finden. Durch die Umwandlung zu einer extensiven Grünfläche bleiben auch die Brutplätze der Wiesenbrüter erhalten. Dennoch sind natürlich Auswirkungen durch die Module gegeben, wie Verschattung, geringerer Niederschlag auf Teilflächen, evtl. auch durch Barrierewirkungen der Module bzw. Irritationen durch Blendwirkungen. Durch Sockelverbot und Bodenabstand der Einfriedungen soll die Bewegungsfreiheit der Kleinsäugetiere erhalten bleiben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Nutzungsänderung mit den o. g. Zielsetzungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und des Wiesenbrütergebiets vereinbar ist.

Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch (ERHOLUNG/LÄRM)

Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für die Erholung

- Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, Lärmemissionen nur in der Bauphase, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung
- Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung: Aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit und der ebenen Lage hat die Fläche hinsichtlich der Fernwirkung nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Vorbelastungen sind durch die unmittelbar daneben verlaufende Autobahn und den Autobahnparkplatz gegeben. Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nach Regionalplan.
- Auswirkungen: Die geplante Anlage ist nicht von weitem sichtbar und daher für das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung. Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.
- Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung: Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Kultur- und Sachgüter.
- Auswirkungen: Vermutlich keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Allerdings ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass sich im Änderungsbereich unbekannte Bodendenkmäler befinden.
- Ergebnis: Das Schutzgut ist voraussichtlich durch die Planänderung nicht betroffen.

3.5.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtskräftige Flächennutzungsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleibt eine Ackerfläche bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen, Erosionsgefährdung und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes gehemmt.

3.5.4. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Vermeidungsmaßnahmen für diesen Teilbereich nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 18 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (früher Landesentwicklung und Umweltfragen) der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt.

Durch die Ausweisung einer Sondergebietsfläche wird ein Eingriff verursacht.

Die Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

3.5.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde. Alternative Standorte wurden hier nicht untersucht, da es sich um eine private Initiative für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt.

3.5.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

3.5.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter praktisch kaum gegeben sind und keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung.

Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

3.5.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nahe des Ortsteils Gaubitzhausen soll ein Bereich als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

4. Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat von Dingolfing hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 36 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadt Dingolfing hat mit Beschluss des Stadtrats vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Dingolfing

Dingolfing, den 22.02.2019

.....

Pellkofer
1. Bürgermeister

7. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel Genehmigungsbehörde

8. AUSGEFERTIGT

Dingolfing, den

.....

9. INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 36 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dingolfing, den

.....

Pellkofer
1. Bürgermeister

Landshut, den 06.02.2020
Vorentwurf: 06.02.2020
Entwurf:



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

PLANTEAM
Mühlenstraße 6
84028 Landshut